

## Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

### „Badiar Hilfe“

Getragen von der besonderen Sorge um das immer größer werdende Nord-Süd-Gefälle in der Welt und in der Erkenntnis, dass sich tätige Hilfe nicht nur auf die staatliche Ebene beschränken kann, sondern gerade auch auf der Ebene in unmittelbaren Kontakt von Mensch zu Mensch geleistet werden muss, gründen Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Vaterstetten und der umliegenden Gemeinden das Projekt

### „Badiar Hilfe“

auf der Grundlage folgender

## S a t z u n g

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Badiar Hilfe**“.
2. Er hat seinen Sitz in Vaterstetten.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe

- über die besonderen Probleme von der Region Badiar in Guinea/ Westafrika als Beispiel einer afrikanischen Gemeinde durch Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen und ähnlichem zu informieren,
- den Nord-Süd-Dialog zu fördern,

## Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

- notwendige Unterstützungsaktionen und Spendensammlungen, u.a. auch durch Wohltätigkeitsveranstaltungen, Benefizkonzerten und Sponsoring für die Region Badiar in Gang zu setzen,
  
  - insbesondere öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Gemeinschaftseinrichtungen und Krankenstationen sowie besonders bedürftige Familien in der Region Badiar/Guinea/Westafrika aus den Mitteln des Vereins zu unterstützen,
  
  - zu diesem Zweck ein laufendes Spendenkonto zu führen und entsprechende Aktivitäten zur Mehrung des Spendenkontos durchzuführen,
  
  - dafür Sorge zu tragen, dass Leistungen unmittelbar direkt und zweckgebunden der Bevölkerung von der Region Badiar zugute kommen.
2. Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Unterstützungswillige ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann der Antragsteller dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten turnusmäßigen Versammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten turnusmäßigen Versammlung entscheidet.

### § 5

#### Vereinsmittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn im Voraus zu entrichten.
3. Die Vereinsmittel sind so anzulegen, dass aus den Erträgen Mittel für den Vereinszweck zur Verfügung stehen. Die Erträge werden zeitnah den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.

### § 6

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **1. und 2. Vorsitzenden**, dem **Schriftführer**, dem **Kassier** und **B**

## **Satzung**

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

### **eisitzern**

. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, ist für den Rest der Wahlzeit unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Alle Beschlüsse sind niederschriftlich festzuhalten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Er ist dabei an diese Satzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen muss sie unverzüglich einberufen werden, wenn das mindestens Zehn von Hundert der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

## Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

2. Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, sind die betroffenen Satzungsteile nach Paragraph und Absatz in der Ladung zu bezeichnen.
  
3. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, bedarf jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht nachweislich genügt haben. Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung durch Handzeichen gefasst; gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Mit Einstimmigkeit kann die Mitgliederversammlung stattdessen auch ein anderes Wahlverfahren beschließen.
  
4. Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder sind niederschriftlich festzuhalten.
  
5. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. den Vorstand ( § 6 Abs.3 ) und von mindestens einem Rechnungsprüfer ( § 9 Abs. 4 ).

Sie entscheidet über

- b. die Entlastung des Vorstands;
  
- c. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages ( § 5 Abs. 2 );
  
- d. Anträge zu Aufgaben des Vereins;

## **Satzung**

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

- e. Satzungsänderungen und
  
- f. die Auflösung des Vereins.
  
- g. die Anzahl der Beisitzer;
  
- h. die Anzahl der Rechnungsprüfer;

## **§ 8**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks ( § 2) geleistet werden.
  
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
  
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Rechnung von mindestens einem Rechnungsprüfer oder den Rechnungsprüfern geprüft, der oder die, auf der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt wurde bzw. wurden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüfer, haben auch mindestens einmal jährlich unvermutet die Kasse zu prüfen.

## **§ 9**

### **Auflösung und Anfallberechtigung**

## Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 07. März 2009 um 15:35 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 07. März 2009 um 15:55 Uhr

---

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Alem Katema“ e.V. (Finanzamt Rosenheim SteuerNr.: 9156/000110205865) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Hilfeleistungen in Äthiopien.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor der Ausführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

[Hier können Sie die Satzung als PDF-Datei runterladen!](#)